

16.09.91

EG - In - U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Betriebs-
erlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

KOM(90) 669 endg.; Ratsdok. 5331/91

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (V)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat begrüßt das grundsätzliche Anliegen, durch diesen Verordnungsvorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge beizutragen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

...

EG
VP

2. Er bittet die Bundesregierung jedoch, darauf hinzuwirken, daß der geplante Rechtsakt in Form einer Richtlinie ergeht.

Zur Verwirklichung der Rechtseinheit ist eine Verordnung nicht erforderlich. Auch die Rechtsform einer Richtlinie gewährleistet, daß die geplante Regelung von den Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt wird. Gleichzeitig wird dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen, weil die Richtlinie die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten weniger stark tangiert.

Eine Verordnung erscheint im übrigen auch aus sachlichen Gründen nicht geboten. Vielmehr hat sich die Rechtsform der Richtlinie bislang bei anderen technischen Sachverhalten im Kfz-Bereich bewährt.

Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf folgendes hinzuwirken:

EG
VP

3. - Vor allem sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleiben, im nationalen Bereich durch eine Ausnahmeregelung weitere Entwicklungen im Sinne des technischen Fortschritts zu ermöglichen.

EG
VP

4. - Auch sollte es bei dem bisher bewährten Verfahren des Regelungsausschusses bleiben.

EG
VP

5. - Zahlreiche Mitgliedstaaten haben die Fahrzeugzulassung unter Anwendung der ECE-Regelungen alternativ angewandt. Die Auswirkungen der FWG-Betriebserlaubnis auf diesen Bereich müssen daher noch einer näheren Prüfung unterzogen werden. Zudem besteht eine Diskrepanz zu anderen EG-Regelungen (z. B. zum Entwurf einer Führerscheintrichtlinie).

- EG
U
6. - Die Abgas-Emissionswerte der von der Regelung erfaßten Kraftfahrzeuge sollten in die Aufstellung über die technischen Merkmale und die Teile eines Fahrzeuges sowie in den Betriebserlaubnisbogen mit aufgenommen werden.

Die EG-Kommission beabsichtigt, die Emissionswerte für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge in einem gesonderten Verordnungsvorschlag (EWG) des Rates über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu regeln. Die vom jeweiligen Fahrzeugtyp aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zur Schadstoffminderung ausgehenden Emissionen sollen vom Hersteller ermittelt werden. Diese Werte charakterisieren das Emissionsverhalten des Fahrzeugs und sind für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von entscheidender Bedeutung. In den Anhängen I (Ziffer 37) und III (Ziffer 10.4) des Verordnungsvorschlages ist hinsichtlich der Fahrzeugemissionen bisher lediglich die Angabe des Schallpegels gefordert. Konsequenterweise sollten in diesen Anhängen auch die Abgas-Emissionswerte der limitierten Schadstoffe aufgeführt werden. Die Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte kann damit im Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und Bauartprüfung in transparenter Form nachgewiesen und davon die Erteilung abhängig gemacht werden. Damit wird auch dem Verbraucher die nach dem Beschluß des Bundesrates vom 1. Dezember 1989 - BR-Drucksache 482/89 (Beschluß) - erwünschte Information über die Abgaswerte des Fahrzeugs ermöglicht.

- EG
VP
7. - Auch Leichtmofas sollten eine EWG-Betriebserlaubnis erhalten können. Diese Fahrräder mit Hilfsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sind umweltfreundlich, weil lärmarm, und sollten auch künftig in Verkehr gebracht werden können.

EG
VP

8. - Das Inkrafttreten der Verordnung zum 01. Januar 1993 sollte nur erfolgen, wenn bis dahin alle Einzelregelungen vorliegen.

B

9. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.